



Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 407, 551, 900 und 905 überarbeitet
TRGS 725, 727 und 745 neu erlassen

Neues aus dem Regelwerk zum
Explosionsschutz
und zum Umgang mit **Gasen**

Einführung

Technische Regeln sind Empfehlungen und technische Vorschläge, insbesondere im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die konkrete Vorgehensweisen zur Einhaltung eines Gesetzes bzw. einer Vorschrift aus Sicht der einschlägigen Fachverbände empfehlen. Es handelt sich nicht um Rechtsnormen; deshalb haben Technische Regeln auch nicht zwangsläufig den Charakter von gesetzlichen Vorschriften. Wird jedoch in gesetzlichen Regelwerken oder zugehörigen Bestimmungen (z.B. technischen Bauauflagen oder dem Chemikalienrecht) auf diese verwiesen, erhalten Technische Regeln ebenfalls Gesetzeskraft.

Technische Regeln sind heute für verschiedene Bereiche definiert, wobei das TRGS-Regelwerk (Technische Regeln für Gefahrstoffe) aufgrund seiner Komplexität einen besonderen Stellenwert einnimmt.

Gliederung der TRGS

- 001 – 099 Allgemeines, Aufbau, Beachtung
- 100 – 199 Begriffsbestimmungen
- 200 – 299 Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
- 300 – 399 Arbeitsmedizinische Vorsorge
- 400 – 499 Gefährdungsbeurteilung
- 500 – 599 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- 600 – 699 Ersatzstoffe und Ersatzverfahren
- 700 – 899 Brand- und Explosionsschutz
- 900 – 999 Grenzwerte, Einstufungen, Beschlüsse

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe hinsichtlich Inverkehrbringen und Umgang wieder. Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) aufgestellt und von diesem auch ständig an den aktuellen Stand der Entwicklung angepasst. Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl) bekannt gegeben.

TRGS 407

„Tätigkeiten mit Gasen –
Gefährdungsbeurteilung“
(Neufassung vom 10.05.2016)

Die TRGS 407 beschreibt in Ergänzung zur TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ Vorgehensweisen bei der Informationsermittlung, Gefährdungsbeurteilung sowie gasspezifische Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gasen.

Die Neufassung enthält neben redaktionellen Ergänzungen und Aktualisierungen bei den in Bezug genommenen Regelwerken Ergänzungen zu Acetylen (siehe Pkt. 3.2.6 und neuer Anhang 4), was u.a. bei Schweiß-, Trenn- und Schneidarbeiten im Unternehmen relevant ist.

TRGS 551

„Teer und andere Pyrolyseprodukte aus
organischem Material“
(Neufassung vom 27.01.2016)

Anlass für die Überarbeitung der TRGS 551 war die Notwendigkeit einer Anpassung an den aktuellen Stand des Gefahrstoffrechts unter besonderer Berücksichtigung des risiko-bezogenen Maßnahmenkonzeptes der TRGS 910.

Zudem wurden weitere wesentliche Änderungen vorgenommen:

- ▶▶ Verweis auf die REACH-Verordnung, dadurch Verzicht auf bisherige Verwendungsbeschränkungen
- ▶▶ Aufnahme von Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- ▶▶ Verweise auf TRGS 401, 500, 560 und 910
- ▶▶ neues Konzept zur Auswahl von Atemschutzgeräten auf Basis der sog. Akzeptanzkonzentration
- ▶▶ Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen
- ▶▶ Neufassung der arbeitsmedizinischen Prävention

TRGS 900

“Arbeitsplatzgrenzwerte”

(Neufassung vom 11.04.2016)

Arbeitsplatzgrenzwerte geben an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Deren Festlegung erfolgt auf Basis vorliegender arbeitsmedizinischer Erfahrungen und toxikologischer Erkenntnisse. Die AGW-Werte sind somit ein wichtiges Instrument zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz. Die TRGS 900 mit den darin beinhaltenen Grenzwerten wird in der Regel zweimal jährlich aktualisiert.

In der letzten Aktualisierung wurden die AGW-Werte folgender Stoffe angepasst: (+)-Weinsäure, trans-1,3,3,3-Tetrafluorpropen, 2,3,3,3-Tetrafluorpropen und Ziram (Zinksalz von Dimethyldithiocarbamat), welches typischerweise als Blattfungizid eingesetzt wird.

TRGS 905

“Verzeichnis krebserzeugender, keimzellenmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe”

(Neufassung vom 03.05.2016)

Ergänzend zur TRGS 900 enthält diese TRGS ein Verzeichnis von Stoffen, die auf Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse als krebserzeugend, keimzellenmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft wurden. Für Tätigkeiten mit diesen Stoffen gelten entsprechende Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche sowie werdende Mütter am Arbeitsplatz.

Neben redaktionellen Änderungen (Umstellung auf CLP-Einstufungssystem) wurde der Abschnitt Fasern überarbeitet (Kanzerogenitätsindex), die Ausnahme für Kobalt-Hartmetalle aufgehoben und der Eintrag für arsenige Säure wieder aufgenommen.

TRGS 725

“Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen”

(Erlass vom 26.04.2016)

Diese neue TRGS gliedert in folgende Punkte:

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Ermittlung der Anforderungen an Ex-Vorrichtungen
4. Ex-Vorrichtungen als Maßnahmen der Zonenreduzierung / Zündquellenvermeidung
5. Ex-Vorrichtungen zur Reduzierung der Auswirkung einer Explosion
6. Umsetzung der Klassifizierungsstufen in ein Konzept der funktionalen Sicherheit
7. Prüfung der MSR-Einrichtung mit Sicherheitsfunktion.

Ergänzend sind Detailinformationen zur Umsetzung der TRGS in die Praxis in 4 Anhängen aufgeführt.

TRGS 727

“Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen”

(Erlass vom 26.04.2016)

Diese neue, sehr umfangreiche TRGS (118 Seiten) gliedert sich wie folgt:

1. Anwendungsbereich
 2. Begriffsbestimmungen
 3. Elektrostatische Aufladungen von Gegenständen und Einrichtungen
 4. Elektrostatische Aufladungen beim Umgang mit Flüssigkeiten
 5. Elektrostatische Aufladungen beim Umgang mit Gasen
 6. Elektrostatische Aufladungen beim Umgang mit Schüttgütern
 7. Elektrostatische Aufladungen von Personen und persönlichen Schutzausrüstungen
 8. Erdung und Potenzialausgleich
- Außerdem sind in 9 Anhängen (30 Seiten) Details zur Elektrostatik praxisgerecht mit Beispielen und Tabellen aufbereitet.

TRGS 745

“Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“

(Erlass vom 26.04.2016)

Diese TRGS, welche gleichzeitig als TRBS 3145 erlassen wurde, stellt eine komplette Überarbeitung und deshalb auch Neufassung der vorherigen Version dar.

Wesentliche Änderungen finden sich im Kapitel 4.6 „Zusätzliche Maßnahmen für Batterieanlagen“, 4.7 „Innerbetrieblicher Transport von ortsbeweglichen Druckgasbehältern“ und 4.8 „Instandhaltung“ ergänzt. Insgesamt umfasst die TRGS 745 jetzt 29 Seiten.